

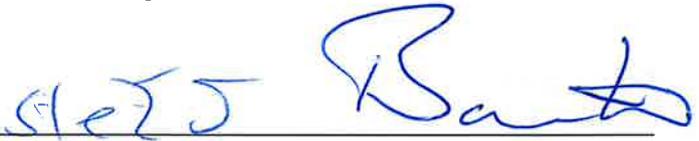
Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 3 GO NRW

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anpassung und Finanzierung der Baukosten der Maßnahmen Sofortschule Hebborn und Sofortschule In der Auen wird entsprechend der Vorlage beschlossen.



Frank Stein
Bürgermeister



Ausschussvorsitzende/r



Mitglied(er) des Rates, die Mitglieder des Ausschusses sind



Sachdarstellung:

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft am 21.09.2022 wurde bezüglich der Sofortschulstandorte Hebborn und In der Auen aufgrund der extremen zeitlichen Enge jeweils ein zusammengezogener Grundsatz- und Maßnahmenbeschluss gefasst.

Die in der Beschlussvorlage bezifferten Kostenrahmen lagen bezüglich dem Standort

- In der Auen bei 3.998.779,94 Euro brutto und
- Hebborn bei 4.346.450,76 Euro brutto.

In den seinerzeitigen Beschlussvorlagen wurde auf die besonders hohe Kostenunschärfe aufgrund des frühen Beschlusszeitpunktes hingewiesen.

Hierin hieß es „Der ermittelte Kostenrahmen basiert auf Kennzahlen des BKI 2021 für allgemeinbildende Schulen und Erfahrungswerten von FB 8. Angesetzt wurde der mittlere Baustandard unter Berücksichtigung der Baupreissteigerung zum 2. Quartal 2022 (aktueller Stand laut BKI-Tabelle).“ Und des Weiteren: „Vor dem Hintergrund der aktuellen Krisensituation, wie der Folgen des Ukraine-Kriegs, der Kappung baurelevanter Stoffe, unbekannter Lieferzeiten und fehlender Angebote sind Preissteigerungen nicht vorhersehbar. Erfahrungswerte und Kostenkennwerte sind zurzeit nur bedingt tauglich als Grundlage für eine Kostenprognose!“

In der Folge der Beschlussfassung wurde die Schulbau GmbH im Projekt tätig

Kostenindikationen kündigten in der Folge die Notwendigkeit der Anpassung der Kosten an. Zwischenzeitlich konnten die Kosten qualifiziert werden. Da es sich um eine erhebliche Anpassung der Kosten handelt, werden diese in der hiesigen Dringlichkeitsentscheidung zum Beschluss vorgelegt.

Bei den beiden Bauprojekten zur Errichtung der Sofortschulen handelt es sich in mehrfacher Hinsicht um zwei Sonderfälle: Zum einen musste, wie vor beschrieben die Beschlussfassung

zu einem sehr frühen Zeitpunkt – und damit mit einem sehr hohen Kostenunschärfegrad beschlossen werden. Es handelte sich damals lediglich um einen Kostenrahmen.

Üblicherweise schärft sich der Kostenrahmen mit Leistungsphasenvertiefung, so auch hier. Es ist also nicht von Kostensteigerungen zu sprechen, sondern von Konkretisierung, die nach DIN 276 sogar vorgesehen sind.

Zum anderen erfahren beide Sofortschulen zurückliegend Erweiterungen im Auftragsumfang bzw. haben sich insbesondere technische Inhalte konkretisiert. Weiter müssen unabwendbare Mehrleistungen im Projekt realisiert werden.

Die Inhalte sind nachstehend in Stichworten dargestellt und selbstverständlich bei der SBGL durch Angebote dokumentiert.

GGG Hebborn:

Cook&Chill-Küche vorgezogen 216.000
Neuer Trafo, Interimtrafo und Neuanschluss Gebäude 245.000
Neuanschluss Trinkwasser / Abwasser 105.000
Forderung aus Baugenehmigung 56.000
Zusätzliche Elektro-Bodentanks 17.000
Produktwechsel Beleuchtung 27.000
Smartboard für FB4 31.000
Teeküche für FB4 3.000
Bolzplatz Kostenschätzung 120.000
diverse Optimierungen im Auftrag Kleusberg 11.500
Budgeterweiterung hieraus 831.500
Aufnahme der SBGL-Eigenleistung in das Controlling des I-Auftrags:
(siehe hierzu weiter unten „Fortsetzung und weitere Inhalte“)
Eigenleistung SBGL Juli 22 - Dez 22 84.000
Eigenleistung SBGL 2023 126.000
Budgeterweiterung hieraus 210.000
vgl. AHO-Abrechnung Projektmanagementleistung 313.033

KGS In der Auen:

Ersatzpflanzungen nach Fällgenehmigung 20.000
Zusätzliche Bodentanks 19.500
Tafelanlagen FB4 36.000
Teeküchen FB4 3.000
Produktwechsel Beleuchtung 18.000
Ausweichfläche Schulspielplatz 15.000
Neubau Spielplatz „Schwerfelstraße“ 100.000
Budgeterweiterung hieraus 211.500

Aufnahme der Eigenleistungen der Schulbau GmbH in das Controlling des I-Auftrags:
Eigenleistung SBGL Juli 22 - Dez 22 84.000
Eigenleistung SBGL 2023 126.000
Budgeterweiterung hieraus 210.000

Letztlich ist anzumerken, dass sich um die ersten Projekte in gemeinsamer Bearbeitung durch die Stadtverwaltung und die Schulbau GmbH handelt. Die Stadtverwaltung wird hier künftig noch besser ihre steuernde Aufgabe wahrnehmen.

In der Folge stellt sich die Kostenentwicklung brutto wie folgt dar:

Budgeterhöhung inkl. Risikozuschlag brutto:

- In der Auen bei 3.444.886,22 Euro und
- Hebborn bei 4.811.013,44 Euro brutto.

Insgesamt ergibt sich daher ein Gesamtbruttobudget inkl. Risikozuschlag von:

- In der Auen bei 7.030.139,95 Euro brutto.
- Hebborn bei 8.692.50,65 Euro brutto.

Gemäß §12 Absatz 3 Nr. 2 der Zuständigkeitsordnung entscheidet der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft unter Berücksichtigung der in § 5 festgelegten Wertgrenzen über sämtliche Hochbau-, Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen einschließlich der zugehörigen Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge des Kernhaushaltes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ausschließlich betreffend die Schulen.

Gemäß §5 Absatz 2 werden den Fachausschüssen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, unverzüglich mitgeteilt.

In der Folge dürfte hier die bloße Mitteilung der Erhöhung grundsätzlich ausreichen. Aufgrund der im ASG gelebten Praxis des Beschlusses von Kostenanpassungen in größeren Höhen wird jedoch vorliegend der Beschluss angestrebt.

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft ist gemäß § 12 Absatz 3 ZustO in der Sache entscheidungsbefugt.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 3 GO NRW und ist dem Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung der Dringlichkeitsentscheidung:

Gemäß § 60 Absatz 3 GO NRW gilt: Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. *[Absatz 1 Satz 4: Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.]*

Die Dringlichkeitsentscheidung ist im vorliegenden Fall unaufschiebbar. Es drohen erhebliche Nachteile. Diese Nachteile beziehen sich auf die finanzielle Liquidität und somit letztlich den Fortbestand der Schulbau GmbH. Die Mehrkosten sind in weiten Teilen externe Kosten des durch die Schulbau GmbH beauftragten Unternehmens. Sofern die Schulbau GmbH die durch dieses Unternehmen gestellten Rechnungen nicht begleichen kann, droht ein Insolvenzverfahren. Dies gilt es zu vermeiden.

Die Einberufung einer Sitzung des Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft ist vor dem folgenden Hintergrund nicht rechtzeitig möglich:

Da die Umsatzsteuervoranmeldung aus Quartal zwei ein umfangreiches Liquiditätsdefizit erzeugen wird und derzeit noch kein Puffer auf aufseiten der Schulbau GmbH vorhanden ist, ist eine kurzfristige Lösung unabdingbar. Der nächste reguläre Ausschusstermin ist jedoch erst Mitte September. Eine außerordentliche Einberufung des Ausschusses ist aufgrund der aktuellen Ferienzeit ebenfalls nicht rechtzeitig einberufbar.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Verwaltungsinterner Mitzeichnungsweg:

Sachbearbeitung:



Sachgebiets-/Abteilungsleitung:



Fachbereichsleitung:



Dezernatsleitung:



Bürgermeister:

